



## **Erklärung zur Zuverlässigkeit:**

### **Ich versichere, dass ich nicht**

- wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruch, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen die Staatsgewalt,
- mehr als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
- wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzgesetz), dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz

rechtkräftig verurteilt worden bin.

(Seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung müssen mindestens fünf Jahre verstrichen sein. In der Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der die Antragstellerin/der Antragsteller eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln verbüßt hat.)

### **Ich versichere weiterhin, dass ich**

- nicht alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig bin,
- nicht wiederholt gegen Bestimmungen nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, §§ 10 oder 11 Abs. 1 oder 3 oder § 12 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren verstoßen habe oder
- nicht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung einen Betreuer nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches habe;
- **einen** festen Wohnsitz habe.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Die Ordnungsbehörde ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gem. § 4 des Thür. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren berechtigt, o. g. personenbezogene Daten zur Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes zu erheben. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Meldung zur Erfüllung der Anzeigepflichten gemäß Hundesteuersatzung.

**Wir weisen darauf hin, dass die Beendigung der Hundehaltung anzuzeigen ist.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

### **Hinweis für die Antragstellerin/den Antragsteller:**

Über die Erteilung der beantragten Erlaubnis kann erst entschieden werden, wenn der Nachweis der erforderlichen Sachkunde (§ 5) sowie die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und die Auskunft der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde vorliegt.